

Kroneisl-Stahlhandelsgesellschaft m.b.H.

A-4030 Linz-AUSTRIA
Wiener Straße 322
Tel.: +43 (0) 732 / 31 23 63-0
Fax: +43 (0) 732 / 31 23 63-36
Email: stahl@kroneisl.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Angebot und Vertragsschluß

Diese allg. Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Bedingungen der Preisliste des beauftragten Lieferwerkes. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Waren gelten diese Liefer- und Zahlungsbedingungen als angenommen.

Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Verkaufsangestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Bei Streckengeschäften müssen wir uns überdies auch noch werksseitige Annahme vorbehalten, wobei der Käufer bis zur Entschließung des Werkes gebunden bleibt. Wir sind berechtigt, offensichtliche Irrtümer, Auslassungen, Schreib- und Rechenfehler jederzeit zu berichtigen, Technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur dann verbindlich, wenn Ihre genaue Einhaltung ausdrücklich vereinbart ist.

2. Preise

Die Preise verstehen sich zu den bei Vertragsabschluß marktüblichen Preisen. Sollten zwischen erfolgtem Vertragsabschluß und Lieferung Erhöhungen, die dem Lieferwerk gegenüber bezahlt werden müssen, eintreten, ist eine entsprechende Preisanpassung vom Käufer zu übernehmen. Abgaben, wie Zölle und Steuern und andere Kosten, insbesondere Frachten, werden, wenn sie im Preis enthalten sind und sich nach Vertragsabschluß erhöhen oder falls sie neu entstehen, vom Käufer getragen.

3. Zahlung

Die Bezahlung der Rechnungen hat, wenn keine andere Bedingungen vereinbart wurden, bis zum 15. des der Lieferung (bzw. der gemeldeten Versandbereitschaft) - folgenden Monats, netto Kassa, ohne Abzug spesenfrei zu erfolgen, in der Form, dass wir spätestens an diesem Tag über die Beträge verfügen können. Wechsel werden nur nach ausdrücklich besonderer Vereinbarung genommen. Diskontierungskosten, Bankspesen und ev. Wechselstempel trägt der Käufer. Bei verspäteter Zahlung sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 2 % über den jeweils vom österreichischen Großbanken geforderten Zinsen für Betriebsmittelkredite zu berechnen. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände welche die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern, haben die Fälligkeit sämtlicher Forderungen zu Folge. Sie berechtigen uns ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen vom Lieferwerk nicht anerkannter Gegenansprüche des Käufers ist nicht gestattet, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen Gegenansprüchen. Wir können im Fall des Zahlungsverzuges außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen. Wir sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und Fristsetzung den Betrieb des Käufers zu betreten, die gelieferte Ware wegzunehmen und sie durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offene Kaufpreisforderung abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten. Die Wegnahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

4. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine

Die Lieferzeit ist stets unverbindlich. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, der Beibringung etwa erforderlicher Bescheinigung und der Eröffnung eines vereinbarten Akkreditivs. Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Die Lieferfrist verlängert sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem Abschluss oder anderen Abschlüssen uns gegenüber im Verzug ist. Bei Überschreitung der von uns angegebenen unverbindlichen Lieferzeit hat der Käufer keinen Anspruch aus dem Titel der Gewährleistung oder auf Schadenersatz oder Vornahme eines Deckungskaufes oder auf Vertragsstrafe, es sei denn, dass wir im Innenverhältnis mit unserem Vorlieferanten berechtigt sind, unserer Vorlieferanten mit derartigen Ansprüchen zu belasten. Für den Fall unseres Lieferverzuges verzichtet der Käufer insbesondere auf den Rücktritt vom Vertrag.

Siehe auch Punkt 9.

5. Abnahmen

Die Lieferung erfolgt nur dann nach besonderen Gütevorschriften, wenn sie bei der Bestellung schriftlich vereinbart sind. Eine Prüfung der Ware findet bei Annahme statt und schließt spätere Mängelrügen aus. Die bei der Prüfung entstehenden Kosten trägt der Käufer. Rücksendung oder Umtausch ist nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig. Bei zugeschnittenen Waren oder bei fixen Längen sowie bei zugekauften Artikeln ist eine Rücksendung oder ein Umtausch in jedem Fall ausgeschlossen. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort nach Fertigstellung und wenn die Lieferung mehrere Ladungen umfasst, nach Fertigstellung jeder Ladung zu übernehmen. Bei Annahmeverzug wird der Käufer, unbeschadet der uns sonst zustehenden Rechte, lagerzinspflichtig.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur endgültigen Bezahlung unser Eigentum. Wechsel und Schecks werden nur unter Vorbehalt entgegengenommen und gelten bis zu ihrer gänzlichen Einlösung nicht als endgültige Bezahlung. Solange die Ware nicht bezahlt ist, haben wir jederzeit das Recht, unter Rücktritt vom Vertrag dieselbe wieder zurückzufordern. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur Bezahlung unserer Rechnungsbeträge sämtliche gelieferte Ware, ob roh, bearbeitet oder zu einer anderen Sache umgebildet, als unser Eigentum zu betrachten, sie ausreichend zu versichern und für uns zu verwahren.

Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mit Material, das im Eigentum des Käufers steht, wird vereinbart, dass hierdurch unser Eigentum nicht erlischt, sondern vielmehr ein Miteigentum nach dem Verhältnis der Beiträge an der hierdurch neu entstandenen Sache entsteht. Der Käufer verpflichtet sich, für den Fall der Nichtzahlung des Kaufpreises seinen hieraus entstehenden Miteigentumsanteil zur Sicherung der restlichen Kaufpreisforderung an uns zu übertragen.

Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Sicherungsübereignung und Verpfändung, ist der Käufer nicht berechtigt. Es besteht ein generelles Zessionsverbot.

Der Käufer ist verpflichtet, uns jede Pfändung oder sonstige Beeinträchtigung durch Dritte sofort mitzuteilen und uns jederzeit Auskünfte über den Verbleib, die allfällige Be- und Verarbeitung sowie Weiterveräußerung der von uns gelieferten Ware, über Name und Anschrift der Erwerber sowie über die Höhe und Fälligkeit des Kaufpreises zu erteilen. Der Käufer verpflichtet sich, über unser jederzeitiges Verlangen seinen Käufer von dem zu unseren Gunsten vereinbarten Eigentumsvorbehalt zu informieren und uns hievon umgehend zu verständigen, um dadurch den verlängerten Eigentumsvorbehalt zu unseren Gunsten zu begründen. Der Käufer erteilt schon jetzt seine unwiderrufliche Ermächtigung im Falle des von uns erklärten Rücktritts vom Vertrag zur Abholung der von uns gelieferten Waren im Werte bis zur Höhe des jeweils aushaftenden Saldos, wo immer diese Ware sich befindet und in welcher Form sie immer durch Be- bzw. Verarbeitung oder Vermischung verändert wurde sowie zur außergerichtlichen Veräußerung zu Lasten des Käufers jedoch in Anrechnung auf den aushaftenden Saldo. Der Käufer verpflichtet sich uns gegenüber weiters, im Falle der Weiterveräußerung der von uns gelieferten Waren Namen und Anschrift der Erwerber sowie die Höhe und Fälligkeit des Verkaufspreises anzugeben und uns gegenüber zu bescheinigen, wobei der vom Käufer gegenüber seinem Abnehmer aushaftende Fakturenbetrag schon jetzt bis zur Höhe der aus der laufenden Geschäftsbeziehung aushaftenden Forderungen als abgetreten gilt.

7. Güten, Maße und Gewichte

Güten und Maße bestimmen sich nach den Euro-Normen, soweit nicht andere Normen schriftlich vereinbart sind. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach DIN ermittelt werden. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich.

8. Mängelrüge und Gewährleistung

Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Eingang mit der ihm zumutbaren Gründlichkeit zu prüfen. Die hierbei feststellbaren Mängel sind unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 14 Tagen seit Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht gedeckt werden können, sind unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber 5 Wochen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.

Bei rechtzeitigen von uns anerkannten Beanstandungen sind wir verpflichtet, die unbearbeitete mangelhafte Ware zurückzunehmen und nach unserer Wahl den entsprechenden Kaufpreis zu vergüten oder aber Ersatz zu liefern. Alle anderen Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund sowie Ansprüche auf Vornahme eines Deckungskaufes oder auf Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen. Das Vorbringen von Mängeln berechtigt den Käufer keinesfalls zur eigenmächtigen Kürzung oder Zurückhaltung von Rechnungsbeträgen. Natürlich oder durch atmosphärischer Einflüsse bedingter die Qualität der Ware nicht beeinträchtigender Oberflächenrost berechtigt den Käufer weder zur Verweigerung der Zahlung oder der Annahme der Ware noch der Forderung nach Ermäßigung. Beim Verkauf von deklassierten Erzeugnissen und Erzeugnissen II. Wahl (z.B. Wildmaß und Stückbleche, Ware die wegen Walzfehlern, Überwalzungen und dgl. Im Preis herabgesetzt worden ist.) sowie beim Verkauf „wie besichtigt“ besteht keine Gewährleistung. Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden) sind ausgeschlossen.

9. Allgemeine Haftungsbeschränkung und Verjährung

Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung – auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Käufers stehen – werden ausgeschlossen, es sei denn wir haften in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend. Sämtliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren 1 Jahr nach ihrem Entstehen.

Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass wir uns mit der bestellten Ware erst eindecken müssen. Jede Haftung für Lieferverzug des Erzeugers oder Vorlieferanten wird ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch beim Streckengeschäft, für welches jede Gehilfenhaftung ausgeschlossen wird.

10. Verpackung

Sofern nicht anders vereinbart wurde wird die Ware unverpackt geliefert. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis beigelegt wenn die Beschaffenheit des Materials es erfordert oder wenn sie bei Bestellung vom Käufer vorgeschrieben wird. Eine Zurücknahme kann nur bei vorheriger Vereinbarung erfolgen.

11. Unzulässige Weiterlieferung

Unser Käufer und seine nachgeordneten Abnehmer dürfen Material, das nicht ausdrücklich für den Export (innergemeinschaftlicher Handel, Ausfuhr in Drittländer) verkauft ist, nicht in unverarbeitetem Zustand außerhalb des Bundesgebietes verbringen; die Verbringung nicht ausdrücklich für den Export verkaufter Ware durch den Käufer oder seine Abnehmer hat eine Nachtragsberechnung von 30 % des Kaufpreises als Vertragsstrafe zur Folge. Auf Verlangen muss uns der Nachweis über den Verbleib der Ware gemäß unseren Verkaufsbedingungen in jeder von uns gewünschten Form erbracht werden. Im Falle von Zuwiderhandlungen sind wir berechtigt, eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Vertragsstrafe in der Höhe des Kaufpreises zu verlangen. Außerdem steht uns das Recht zu, weitere Lieferungen zu verweigern.

12. Versand, Gefahrübergang, Teillieferung

Wir bestimmen Versandweg und –mittel sowie Spediteur und Frachtführer. Mit der Übergabe des Materials an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme des Materials bei allen Geschäften auf den Käufer über. Die Waren reisen ab Werk oder ab unseren Lagern für Rechnung und auf Gefahr des Bestellers, auch dann, wenn die Preise frei Bestimmungsort gelten. Stellt der Käufer oder ein von ihm beauftragter Spediteur oder Frachtführer das Fahrzeug, so übernehmen wir keine Gewähr für ordnungsgemäße Beladung. Verspätete Verfügung oder Verkehrssperre berechtigen uns, versandbereite Waren sofort zu berechnen, auf Gefahr und Kosten des Käufers im Freien zu lagern oder einem Spediteur zu übergeben, dadurch ist unsere Lieferpflicht erfüllt. Versicherungen und bahnamtliche Abwaage veranlassen wir nur über ausdrücklichen Wunsch auf Kosten des Bestellers. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig. Wird die Vertragsmenge durch einzelne Abrufe überschritten, so sind wir zu Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können den Überschuss zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

13. Wahl des Lieferwerkes

Die Wahl des liefernden Werkes bleibt, sofern nicht ausdrücklich die Lieferungen durch ein bestimmtes Werk vereinbart wurden, unser Ermessen. Die Vorschrift der Lieferung von einem bestimmten Werk ist daher mangels einer solchen Vereinbarung für uns unverbindlich

14. Befreiung von der Erfüllung von Abschlüssen.

Krieg und allgemeine Mobilisierung heben unsere Verpflichtung zur Erfüllung bestehender Verträge auf. Wir sind jedoch gehalten, den Käufer innerhalb angemessener Frist nach Eintritt dieser Ereignisse zu verständigen, dass wir den Vertrag nicht beabsichtigen zu erfüllen. Den Ereignissen höherer Gewalt sind gleichzuhalten Betriebsstörungen und Arbeiterausstände oder Arbeiteraussperrungen in den Werken selbst oder in den mit Roh-Brennstoffen und Hilfsmaterialien versorgenden Betrieben. Haben sich die Umstände unter denen ein Vertragsabschluss erfolgte, so erheblich geändert, dass mit Recht angenommen werden kann, der Abschluss wäre unter den geänderten Verhältnissen gar nicht oder doch zu anderen Bedingungen erfolgt und war die Änderung der Umstände im Zeitpunkt der Tätigkeit des Abschlusses auch bei Anwendung der Vorsicht eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorauszusehen, so steht uns je nach Beschaffenheit des Falls das Recht zu, die Erfüllung des Vertrags zu verweigern oder eine den geänderten Umständen Rechnung tragende Abänderung der Vertragbestimmungen zu verlangen. Wird die Angemessenheit der beantragten Abänderung der Vertragsbestimmung vom Käufer nicht anerkannt, so entscheidet der Richter. Die Änderung der Umstände kann auch in erheblichen Änderungen der persönlichen oder Firmenverhältnisse des Käufers bestehen.

15. Produkthaftung

Wir haften nach dem Produkthaftungsgesetz, BGB1. Nr. 99/1988 vom 12.2.88. Darüber hinausgehende Vereinbarungen oder Verpflichtungen wie Freizeichnungsklauseln, etc. werden nicht anerkannt.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für Zahlungen des Käufers gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand Linz.

17. Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einer dieser Bestimmungen sind wir berechtigt, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

Kroneisl-Stahlhandelsgesellschaft m.b.H.

Linz, im Oktober 2008